

RS Vwgh 1986/11/25 86/04/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1986

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §77 Abs2;

Rechtssatz

Die Zumutbarkeit ist nur dann ausschließlich unter Anwendung des ersten Satzes des § 77 Abs 2 GewO 1973 zu beurteilen, wenn sich in dem nach der Lage des Nachbargrundstückes in Betracht kommenden Emmissionsbereichs der Betriebsanlage die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse zu den für das Betriebsgrundstück und das Nachbargrundstück vorgesehenen Widmungskategorien in einem auffallenden Gegensatz befinden (Hinweis E 12.6.1981, 0425/79, VwSlg 10482 A/1981).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986040104.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at